

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 316.

Sonntag den 12. November.

1865.

Bekanntmachung.

Wegen Ausführung von Privatwasserleitungen wird die **Galle'sche Straße** für **Montag den 13. d. M.** für Fuhrwerk gesperrt. — Leipzig am 10. November 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten Mittwoch den 15. November a. c.

Abends 7/8 Uhr.

Tagesordnung: 1) Fortberathung des Budgets pr. 1866. — Eventuell:
2) Gutachten der Ausschüsse zum Verfassungs- und Finanzwesen, die zeitweilige Fortsetzung des mit dem Fiskus wegen Erhebung des Damm- und Brückengeldes abgeschlossenen Vertrags.

Ueber bürgerliche Ehre

hielt am vergangenen Donnerstag Abend Prof. Dr. Höp in gewöhnlichen Locale des kaufmännischen Vereins einen interessanten Vortrag, den wir in seinen Hauptpunkten skizzirt in Folgendem wiederzugeben versuchen wollen.

Der Begriff „Ehre“ ist, so sicher jeder Mensch Ehre empfindet oder doch empfinden soll, sehr schwer festzustellen; denn als Product der öffentlichen Meinung, des Volkscharakters, ist sie den stets wechselnden Einflüssen der Zeitrichtung unterworfen. Wir finden Ehre nur bei „persönlichen“ Nationen. Als das Bewußtsein und lebendige Gefühl des eigenen Werths in Verbindung mit dem Anspruch auf dessen vollständige Anerkennung und Geltung zunächst derjenigen Kreise, in welchen ein Mensch vorzugsweise sich bewegt, äußert sich die Ehre zunächst in der Person und hiernach in allen ihren Eigenschaften u. und was damit in Verbindung steht. Die Persönlichkeit aber als Grund alles und jeden Rechts fällt nothwendig mit der Rechtsfähigkeit zusammen.

Die Ehre ist, wie die Geschichte klar an die Hand giebt, den mannichfachen Wandlungen unterworfen. Das classische Alterthum unterscheidet sich in seiner Auffassung hier wesentlich von der germanischen Nationen. Bei den antiken Völkern mit republikanischer Verfassung galt der Staat als das Höchste, die Ausstoßung aus diesem wurde dem physischen Tode gleichgestellt. Das Exilium ist der Entwürdigung der Persönlichkeit und mithin Rechtsfähigkeit gleich. Aus seiner Beziehung zur Volksgemeinde schöpfte der Bürger seine Ehre; daher konnte man auch dieselbe nur durch den Staat verlieren. Am ausgeprägtesten zeigt sich diese Auffassung in Rom, wo ein eigenthümliches Sittengericht bestand, verwaltet von dem obersten Finanzbeamten, dem Censor. Diesem stand kraft gesetzlicher Bestimmung die Gewalt zu, selbst dem Höchstgestellten die Ehre abzuziehen.

Unsere subjective Auffassung war dem Alterthum völlig fremd. Dies ergibt sich aus dem Verfahren bei erfolgten Ehrverletzungen recht klar. Früher wurde nicht bestraft, wer den andern nicht achtete, sondern nur, weil er auf ungesetzliche Weise diese seine Mißachtung an den Tag gelegt hatte. In dem 12 Tafelgesetz (449 vor Christi Geb.) war das Wiedervergeltungsrecht (Talion) vorgeschrieben; wer Jemandes Glieder zerschmetterte, dessen Glieder sollten wiederum zerschmettert werden, die Strafen waren also absolut bestimmt; wegen anderer geringerer Verletzungen waren geringere Strafen festgesetzt, bis man schließlich in Folge eines besondern Borgangs (Peratius) zur arbiträren Strafe überging.

Die Römer haben den Begriff Ehre nicht aus sich selber herausgearbeitet. Mit dem Abhandenkommen des strengen Begriffes der civitas wurde auch der Begriff Ehre ein anderer, weniger strenger. Mit der Verwilderung der Sitten mußten nothwendig auch die Ansprüche der Menschen hinsichtlich ihrer innern und äußern Achtung sinken.

Der römische Staat zerfiel mit dem Andrängen der germanischen Völker. Im Germanenthum macht sich der Individualismus geltend; nicht die öffentliche Stellung der Person verleiht ihr hierdurch die Ehre, sie steht vielmehr in der Person selbst. Während dem Alterthum der Staat Alles war und der Einzelne darin aufging, liegt nach germanischer Auffassung die Persönlichkeit in selbstständiger Berechtigung.

Anfänglich half sich der Verletzte selbst oder unter Beihilfe seiner Blutsverwandten. Das verletzte Selbstgefühl des Germanen forderte unabweislich eine mannhafte Genugthuung (Fehde). In den Gottesurtheilen wollte sich Jeder sein Recht gleichsam vom Himmel selbst herabholen. In Civilsachen gab die Anzahl der Schwurmänner den Ausschlag. Dadurch, daß Jemand sich als Mitglied einer besondern Vereinigung ansah, bildete sich nach und nach eine besondere Ehre, die sogenannte Standesehre, aus (Adel, Ritterschaft, Kunst, Honoratioren). Es kam darauf an, was die nächsten Blutsverwandten oder Standesgenossen von ihren Mitgliebern hielten. Im Falle einer Verletzung der Ehre desselben mußte er selbst, nach feststehenden Grundsätzen, Schritte thun, die ihm angethane Schmach von sich abzuwälzen. Die Verletzlichkeit des individuellen Gefühls und Standesvorurtheils erreichte seine höchste Spitze im Adel, von welchem sie auch auf andere Stände (Officiere, Studenten) überging und im Duell ihre Sühne fand. Der Zweikampf — den Redner zum Gegenstand eines seiner nächsten Vorträge zu machen gedenkt — ist jetzt glücklich in den Hafen der Strafgesetzgebung eingelaufen. Mit unserer gegenwärtigen gerichtlichen Entscheidung bei verhängenen Ehrverletzungen ist Niemandem gebietet. Früher begnügte man sich auch in denjenigen Fällen, wo man auf das Duell verzichtete, nicht mit einer bloßen Abzahlung oder Bestrafung in Geld, sondern es mußte auf Abbitte und Widerruf mit erkannt werden. Da den Verurtheilten Solches nicht immer angenehm sein mochte, oder sie sich hierzu nicht herbeilassen konnten, griff man zu den wunderbarsten Auskunftsmitgliedern. Nach altem Sächsischen Recht bediente man sich hierzu des Schinders.

Die neuere Strafgesetzgebung hat die Unmöglichkeit, daß auf die vorge dachte Weise unsern Ansprüchen auf Genugthuung Genüge geleistet werde, vollkommen anerkannt (Bekanntmachung des Urtheils durch öffentliche Blätter, Aushängung an öffentlichen Orten, bloße Abschrift des Straferkenntnisses, je nach der Art, Verletzlichkeit und Schwere der Ehrverletzung u.).

Eines hat unser Volksthum mit dem antiken gemein: die Ehrenminderung als Strafe. Noch jetzt giebt es Ehrenstrafen z. B. Absprechung der Zeugnisfähigkeit, Verlust der akademischen Grade u., jedoch nur als Folge erlittener schwerer Criminalstrafe (Zuchthaus); in geringen Fällen schon die Entziehung der politischen Ehrenrechte.

Die Strafe soll aber nach gegenwärtiger Auffassung weniger ein Uebel sein, denn Besserung herbeiführen. Mit der erlittenen Strafe soll die verletzte Gesellschaft, der Staat, versöhnt sein — das ist die Forderung der heutigen Humanität.

In manchen Staaten ist die Ehrenbeschränkung eins auf Zeit ausgesprochene; auch in Sachsen werde dieselbe vorbereitet u. u.

Die gediegene Ausführung der vorstehend entworfenen Skizze sollte nach Redners Schlußbemerkung nur als Grundlage seiner demnächstigen Besprechung des altgermanischen Instituts des Zweikampfes dienen, der zwar den Griechen und Römern als Entscheidungsmittel im Völkerkriege bekannt war, nicht aber als ein Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre.

Leipziger Kunstverein.

Allen Verehrern der Richtung neuerer deutscher Kunst, welche sich an die römisch-deutsche Schule vom Anfang dieses Jahrhunderts